

1. Ausfertigung

ARBEITSVERTRAG

Zwischen

dem Freistaat Bayern,

vertreten durch den Präsidenten der Technischen Universität München

und

Herrn Runyao Yu, B.Sc.

wird folgender Arbeitsvertrag geschlossen:

§ 1

Herr Runyao Yu, B.Sc., geb. am 23.07.1995, wird ab **16.05.2022** befristet bis zum **21.08.2022** als Studierender mit wissenschaftlichen Hilfstätigkeiten (Art. 33 Abs. 2 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz) gemäß § 6 Wissenschaftszeitvertragsgesetz (WissZeitVG) an der Technischen Universität München - Lehrstuhl für Datenverarbeitung - eingestellt.

§ 2

Ein gültiger Aufenthaltstitel mit entsprechender Berechtigung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit ist Voraussetzung für die Beschäftigung von Herrn Runyao Yu, B.Sc.. Das Fehlen eines gültigen Aufenthaltstitels hat ein Beschäftigungsverbot zur Folge.

§ 3

- Der Studierende mit wissenschaftlichen Hilfstätigkeiten wird nach Weisung des Vorgesetzten (Lehrstuhlinhaber/Klinikdirektor) tätig und ist verpflichtet, den dienstlichen Anordnungen nachzukommen.
- 2. Der Studierende mit wissenschaftlichen Hilfstätigkeiten ist verpflichtet aus dienstlichen Gründen andere gleichwertige Tätigkeiten in derselben oder einer anderen Dienststelle derselben Universität zu übernehmen.

§ 4

Die Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen wöchentlich durchschnittlich 5,50 Stunden.

Sofern dienstliche Notwendigkeiten es erfordern, wird ein Arbeitszeitkonto im Sinne des § 2 Abs. 2 Mindestlohngesetz (MiLoG) für monatliche Abweichungen zwischen der individuell geleisteten Arbeitszeit und der vereinbarten Arbeitszeit geführt.



§ 5

- Die Vergütung beträgt monatlich 325,00 Euro.
- 2. Die Vergütung wird nur für tatsächlich geleistete Arbeit gezahlt.
- 3. Die Vergütung wird für den Kalendermonat berechnet und am Letzten eines Monats auf ein von der Hilfskraft eingerichtetes Konto innerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union gezahlt.
- 4. Die nebenberuflichen wissenschaftlichen Hilfskräfte und Studierende mit wissenschaftlichen Hilfstätigkeiten erhalten eine jährliche Sonderzahlung entsprechend den für die Beamten und Beamtinnen des Freistaates Bayern maßgebenden Bestimmungen.

§ 6

Der Studierende mit wissenschaftlichen Hilfstätigkeiten verpflichtet sich, über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Technischen Universität München Stillschweigen zu bewahren. Die Verschwiegenheitspflicht erstreckt sich auch auf sonstige Umstände, die ausdrücklich als vertraulich bezeichnet wurden oder deren Geheimhaltungsbedürftigkeit sonst erkennbar ist. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses fort.

§ 7

- 1. Das Arbeitsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des in § 1 genannten Tages. Es kann jedoch auch jederzeit unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist gemäß § 622 BGB gekündigt werden.
- 2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung (§ 626 BGB) bleibt unberührt.
- 3. Die Kündigung des Vertrages bedarf der Schriftform.

§ 8

- 1. Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich nach Art. 33 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz (BayHSchPG) und den "Richtlinien der Tarifgemeinschaft deutscher Länder über die Arbeitsbedingungen der wissenschaftlichen Hilfskräfte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung bzw. der wissenschaftlichen Hilfskräfte ohne abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung (studentische Hilfskräfte) vom 23. Juni 2008" in der jeweils geltenden Fassung und den gesetzlichen Bestimmungen (z.B. BUrlG), soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist.
 - Als durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit im Sinne der Richtlinien der Tarifgemeinschaft deutscher Länder gilt diejenige wöchentliche Arbeitszeit, die für die tariflich Beschäftigten des Freistaates Bayern jeweils maßgebend ist. Insoweit finden die Bestimmungen des TV-L und die diese ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträge in der für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) jeweils geltenden Fassung, Anwendung, solange der Arbeitgeber hieran gebunden ist.
- 2. Beruht eine Arbeitsunfähigkeit auf einem von Dritten zu vertretenden Umstand, so hat der Studierende mit wissenschaftlichen Hilfstätigkeiten seine Ansprüche auf Schadensersatz wegen der Arbeitsunfähigkeit für die Dauer der Fortzahlung der Vergütung an den Freistaat Bayern, vertreten durch die Technische Universität München, abzutreten.

§ 9

Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis mit Ausnahme der Ansprüche aus vorsätzlich begangener Vertragsverletzung oder vorsätzlicher unerlaubter Handlung verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von den Beschäftigten oder vom Arbeitgeber in Textform geltend gemacht werden. Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs auch für später fällige Leistungen aus.



§ 10

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, insbesondere dessen Verlängerung, sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

München, 09. Mai 2022

TECHNISCHE UNIVERSITÄT MÜNCHEN

Hausding Tanada

Runyao Yu, B.Sc.



Technische Universität München Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik Theresienstr. 90 80333 München

Niederschrift nach dem Nachweisgesetz

Nach dem Gesetz über den Nachweis der für ein Arbeitsverhältnis geltenden wesentlichen Bedingungen (Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung arbeitsrechtlicher Bestimmungen an das EG-Recht vom 20. Juli 1995 - BGBI. I.S. 946) in der jeweils geltenden Fassung wird neben dem mit

Herrn Runyao Yu B.Sc. geboren am 23.07.1995 wohnhaft: Engadiner Str. 22, 81475 München

geschlossenen Arbeitsvertrag vom 09. Mai 2022 Folgendes niedergelegt:

Die Beschäftigung erfolgt in München.

Herr Runyao Yu B.Sc. wird als Studierender mit wissenschaftlichen Hilfstätigkeiten beschäftigt.

Die Übertragung anderer Tätigkeiten bleibt vorbehalten.

Im Übrigen gelten die in der Dienststelle jeweils einschlägigen Dienstvereinbarungen.

München, 09. Mai 2022

Hausding dis